

# GR\_GERICHTE ZK1 2009 30 vom 17. Mai 2010

GR Gerichte, 2010-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2009\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2009_30)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2009 30 du 17 mai 2010

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2009 30 del 17 maggio 2010

## Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 1

ZGB). Dieses Novenrecht bezieht sich nicht nur auf den Scheidungspunkt, sondern auch auf den nahehelichen Unterhalt und das Güterrecht. Neue Tatsachen und Beweismittel können nach Art. 138 ZGB vorgebracht werden, unabhängig davon, ob es sich um echte oder unechte Noven handelt. Es können also auch neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, die bereits vor der ersten Instanz hätten in den Prozess eingeführt werden können (vgl. Christoph Leuenberger, in Basler Kommentar, ZGB I, 3. Aufl., Basel 2006, N 2 und 4 zu Art. 138 ZGB). Das kantonale Prozessrecht regelt die Modalitäten (Christoph Leuenberger, in Basler Kommentar, a.a.O., N 8 zur Art. 138 ZGB; PKG 2004, Nr.

Seite 13 — 30 1, S. 9). Gestützt auf Art. 138 ZGB in Verbindung mit Art. 5d EG zum ZGB sind vor der oberen kantonalen Instanz die Anträge mit der Berufungserklärung beziehungsweise innert der Frist für die Anschlussberufung zu stellen und kurz zu begründen (vgl. PKG 2004 Nr. 1). Danach können keine Anträge mehr gestellt werden. Vorliegend liess der Berufungskläger erstmals anlässlich des Plädoyers vor der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts beantragen, es sei ein Gutachten über die Erwerbsfähigkeit von Y. zu erstellen, was offensichtlich verspätet ist. Auf dieses Begehren kann somit nicht eingetreten werden. Abgesehen davon besteht für die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts kein Anlass, im Sinne von Art. 226 Abs. 2 ZPO von Amtes wegen eine solche Expertise einzuholen, zumal mit dem vom 26. April 2010 datierenden Arztzeugnis von Dr. med. M. und den ins Recht gelegten IV- Akten die Erwerbsfähigkeit der Ehefrau ausreichend abklärt erscheint. 3.a) In materieller Hinsicht liess der Berufungskläger in seiner Berufungserklärung vom 24. August 2009 sodann beantragen, es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung gemäss Gesetz vorzunehmen. Erst anlässlich der mündlichen Verhandlung vor der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts erfolgte eine Präzisierung dieses Antrags durch den neuen Rechtsvertreter des Berufungsklägers, und zwar insofern, als der Berufungskläger zu verpflichten sei, der Berufungsbeklagten aus Güterrecht mit Eintritt der Rechtskraft den Betrag von Fr. 73'036.-- per Saldo aller Ansprüche aus Güterrecht zu bezahlen. Damit stellt sich die Frage, ob ein solches Vorgehen prozessual zulässig ist. b) Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheiden klar festgehalten, dass Anträge auf Geldforderungen (und um eine Geldforderung handelt es sich beim Güterrecht, es sei denn, es werde die Zuweisung von bestimmten Gegenständen anbegehrt, was aber hier nicht der Fall ist) zu beziffern sind. Wird nach kantonalem Prozessrecht noch zugelassen, dass bei Klageeinleitung ein Antrag auf güterrechtliche Auseinandersetzung gemäss Gesetz gestellt werden kann, so muss eine Bezifferung spätestens an der

Hauptverhandlung vor der ersten Instanz und selbstredend im Rechtsmittelverfahren erfolgen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 134 III 235, 5A 766/2008 vom 9. März 2009, 5A 706/2007 vom 14. März 2008 und 5A 384/2007 vom 3. Oktober 2007). In konstanter Praxis hat denn auch das Kantonsgericht festgestellt, dass der blosser Antrag auf Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung gemäss Gesetz ohne nähere, grundsätzlich zu beziffernde Umschreibung der beantragten Änderung keinen genügenden Berufungsantrag darstellt und dieser Mangel durch Vorbringen anlässlich der

Seite 14 — 30 zweitinstanzlichen Hauptverhandlung nicht mehr geheilt werden kann. Vielmehr müssen Gericht und Parteien zwecks Vermeidung von unnützem prozessuellem Aufwand und zur Wahrung des Gehörsanspruchs vorher wissen, in welchem Umfang die von der Vorinstanz vorgenommene güterrechtliche Auseinandersetzung angefochten wird (PKG 1996 Nr. 3, PKG 1995 Nr. 15, PKG 2006 Nr. 5). Auf eine Berufung ohne bezifferten Antrag zum Güterrecht könnte daher nur dann eingetreten werden, wenn sich der Wille der Berufung erhebenden Partei zweifelsfrei ermitteln lässt, das heisst, wenn etwa in Verbindung mit dem angefochtenen Urteil klar erkennbar wäre, was und wie viel der Berufungskläger will (vgl. zum Ganzen Beschluss der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts ZK1 10 17 vom 10. April 2010 E. 4 ). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Aufgrund der Erwägungen der Vorinstanz zum Güterrecht war zwar wohl erkennbar, in welchen Punkten der Berufungskläger unterlegen ist und folglich eine Überprüfung zur Diskussion stehen könnte. Nicht voraussehbar war indessen, dass der Berufungskläger die vorinstanzliche Beurteilung teilweise anerkennen und einzig für einen Teil des von der O. Versicherung ausbezahlten Invaliditätskapitals eine andere güterrechtliche Zuordnung verlangen würde (vgl. Plädoyer RA Reich S. 4 f.). Unter diesen Umständen erweist sich die erst an der Berufungsverhandlung vorgenommene Bezifferung als verspätet, weshalb auf den güterrechtlichen Antrag nicht eingetreten werden.

#### **E. 4**

Mit der Berufung verlangt der Berufungskläger ferner die vollständige Aufhebung der Verpflichtung zur Bezahlung eines nahehelichen Unterhaltsbeitrages von Fr. 850.--. a) Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufzukommen, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Der naheheliche Unterhalt soll insbesondere den durch die Ehescheidung verursachten Veränderungen Rechnung tragen. Die Bestimmung konkretisiert die Prinzipien des sog. "clean break" und der nahehelichen Solidarität: Einerseits hat jeder Ehegatte – soweit immer möglich – für seinen Unterhalt selbst zu sorgen; das naheheliche Unterhaltsrecht basiert in diesem Sinn auf dem Grundgedanken der Eigenversorgung der Ehegatten. Andererseits ist der eine Ehegatte zur Leistung von Geldbeiträgen an den andern verpflichtet, wenn dieser seine durch die Ehe allenfalls beeinträchtigte wirtschaftliche Selbstständigkeit nicht erreichen kann (vgl. dazu BGE 132 III 598 ff. [600], E. 9.1; Urteil des Bundesgerichts vom 19. Oktober 2007, 5C.53/2007, E. 3.1, mit weiteren Hinweisen).

Seite 15 — 30 Was unter dem gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge zu verstehen ist, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Massgebend beim Entscheid über einen nahehelichen Unterhaltsbeitrag sind die in Art. 125 Abs. 2 ZGB aufgezählten Kriterien. So sind die Dauer der Ehe, die von den Parteien während der Ehe vereinbarte Aufgabenteilung, die Lebensstellung während der Ehe, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, Einkommen und Vermögen, Umfang und Dauer der von den

Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder, die berufliche Ausbildung und die Erwerbssaussichten der Ehegatten, der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung anspruchsberechtigter Personen sowie die Anwartschaften aus AHV und beruflicher oder privater Vorsorge, einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen zu berücksichtigen. Die erwähnten Kriterien sind sowohl für die Beantwortung der Frage, ob ein Unterhaltsanspruch besteht, als auch zur Bestimmung von dessen Höhe und Dauer heranzuziehen. Aus dem Gesetzeswortlaut geht hervor, dass die Aufzählung in Art. 125 Abs. 2 ZGB nicht abschliessender Natur ist, aber je nach Sachlage auch nicht alle der genannten Kriterien zu berücksichtigen sind (Thomas Sutter/Dieter Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 76 f. zu Art. 125 ZGB). Die nacheheliche Unterhaltspflicht wird in Art. 125 ZGB offen umschrieben, so dass das Gericht entsprechend über einen weiten Ermessensspielraum verfügt (Art. 4 ZGB; BGE 127 III 136 ff. [141], E. 3a = Pra 2001 Nr. 148). b) Das Bundesgericht hat in BGE 134 III 145 ff. [146] E. 4, festgehalten, dass im Falle einer lebensprägenden Ehe bei genügenden Mitteln grundsätzlich beide Parteien Anspruch auf Fortführung des in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standards haben. Vorliegend ist unbestritten, dass es sich um eine lebensprägende Ehe gehandelt hat. Die Parteien lebten von ihrer Heirat im November 1992 bis zur Trennung im März 2003 zusammen. Die Ehedauer betrug somit - selbst ohne Berücksichtigung der Trennungszeit - über 10 Jahre, weshalb die Lebensprägung, unabhängig vom Vorliegen weiterer lebensprägender Elemente, vermutet wird. Kommt hinzu, dass die gelebten Umstände die Lebensverhältnisse der Ehegatten nachhaltig geprägt haben, war doch die Ehefrau hauptsächlich mit der Haushaltsführung sowie mit der Betreuung und Erziehung der im März 1992 und im April 1994 geborenen Söhne betraut und hat demnach auf eine eigene Erwerbstätigkeit weitgehend verzichtet, während der Ehemann erwerbstätig war und für den finanziellen Unterhalt der Familie sorgte. Ist nach dem Gesagten die Lebensprägung zu bejahen, so ist gemäss dem bereits zitierten Bundesgerichtsentscheid für die Berechnung des nachehelichen

Seite 16 — 30 Unterhalts in drei Schritten vorzugehen: Vorab ist der gebührende Unterhalt zu bestimmen, wofür die massgebenden Lebensverhältnisse der Parteien festzustellen sind. Bei lebensprägender Ehe bemisst sich der gebührende Unterhalt, wie bereits ausgeführt, an dem in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten, auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Teile Anspruch haben (BGE 132 III 593 ff. [594 f.], E. 3.2), der aber gleichzeitig auch die Obergrenze des gebührenden Unterhalts bildet (BGE 129 III 7 ff. [8 f.], E. 3.1.1; Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juni 2006, 4C.43/2006, E. 2.2). Sodann ist zu prüfen, inwiefern die Ehegatten diesen Unterhalt je selber finanzieren können. Der Vorrang der Eigenversorgung ergibt sich direkt aus dem Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB. Ist diese einem Ehegatten vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich beziehungsweise zumutbar, so dass er auf Unterhaltsleistungen des anderen angewiesen ist, muss in einem dritten Schritt dessen Leistungsfähigkeit ermittelt und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden. Dieser beruht auf dem Prinzip der nachehelichen Solidarität (BGE 127 III 289 ff. [291], E. 2a/aa). c) Zur Ermittlung des zuletzt in der Ehe gelebten Lebensstandards hat die Vorinstanz zu Recht auf die Eheschutzverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Plessur vom 20. September 2005 abgestellt (kB 7). Dieser Verfügung wurde ein Einkommen des Ehemannes von monatlich Fr. 6'792.-- (netto) und der Ehefrau ein solches von Fr. 1'710.-- (netto) zugrunde gelegt. Den Ehegatten stand somit ein Einkommen von Fr. 8'502.-- netto pro Monat zur Verfügung.

Zur Berechnung des Bedarfs wurden die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG gemäss Kreisschreiben des Kantonsgerichts Graubünden vom 17. Januar 2001 herangezogen, erweitert jedoch um Steuern, Beiträge für Hausrat- und Haftpflichtversicherung und Fahrzeugkosten. Für die Ehegatten wurde von einem monatlichen Grundbetrag von Fr. 1'550.-- und für die beiden im Trennungszeitpunkt über 6, aber unter 12 Jahre alten Söhne von einem Grundbetrag von je Fr. 350.-- ausgegangen. Die Familie lebte gemeinsam in einer Stockwerkeigentumseinheit in D., wofür ein Hypothekarzins von Fr. 1'198.-- und Nebenkosten von Fr. 448.-- aufzuwenden waren. Die Krankenkassenprämien beliefen sich auf Fr. 622.-- (Ehegatten je Fr. 240.--, Kinder gemeinsam Fr. 142.--). Die Steuern wurden mit Fr. 784.-- veranschlagt und Fahrzeugkosten von monatlich Fr. 460.-- berücksichtigt. Insgesamt ist die Vorinstanz von einem Gesamtbedarf im Trennungszeitpunkt von Fr. 5'762.-- ausgegangen. Dementsprechend betrug der monatliche Überschuss Fr. 2'750.--. Die Vorinstanz erwog sodann, dass die Ehefrau daran zu einem Drittel

Seite 17 — 30 partizipierte, sodass ihr monatlich Fr. 900.-- über die Deckung ihres Bedarfes hinaus zur Verfügung standen. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden und wurde vom Rechtsvertreter des Berufungsklägers in seinem Plädoyer vor der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts (S. 14 f.) ausdrücklich als realistisch bezeichnet. d) In Übereinstimmung mit der vom Bundesgericht postulierten dreistufigen Methode hat die Vorinstanz im Weiteren für die seit Herbst 2007 mit einem neuen Partner zusammenlebende Ehefrau einen gebührenden Unterhalt von Fr. 3'551.-- ermittelt. Dieser beinhaltet einen Grundbetrag von Fr. 925.--, Mietkosten von Fr. 630.--, Stromkosten von Fr. 40.--, Krankenkassenprämien von Fr. 269.--, Hausratversicherungsprämien von Fr. 32.--, Fahrzeugkosten von Fr. 405.--, Steuern von Fr. 350.-- und ein der ehelichen Lebenshaltung entsprechender Freibetrag von Fr. 900.--. Seitens der Berufungsbeklagten ist diese Berechnung unbeanstandet geblieben. Der Berufungskläger liess dagegen an der Berufungsverhandlung bei verschiedenen Positionen Änderungen geltend machen. So hat er einerseits zugestanden, dass der Grundbetrag anhand der mit Wirkung auf den 1. Oktober 2009 revidierten Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Grundbetrages festzusetzen ist. Gleichzeitig soll nach seiner Berechnung der Ehefrau aber nur Fr. 850.--, d.h. die Hälfte des aktuellen Grundbetrages für ein Ehepaar, angerechnet werden, während er den vor Vorinstanz noch zugestandenen Zuschlag von Fr. 150.-- - entsprechend der Differenz zwischen den Grundbeträgen für einen alleinstehenden und einen alleinerziehenden Schuldner - nicht mehr in seine Berechnung einbezogen hat. Diese nicht weiter begründete Streichung ist nicht nachvollziehbar, zumal der Sohn C. nach wie vor bei seiner Mutter lebt und ihr weiterhin die mit dem Alleinerziehenden-Zuschlag abgegoltenen Auslagen anfallen. Gestützt auf die aktuellen betriebsrechtlichen Richtlinien ist der Ehefrau daher ein Grundbetrag von Fr. 1'000.-- zuzugestehen. Dies gilt umso mehr, als der Berufungskläger auch für sich persönlich den Grundbetrag für einen alleinerziehenden Schuldner beansprucht, obwohl der bei ihm lebende Sohn B. mittlerweile volljährig geworden ist. In Bezug auf die Fahrzeugkosten hat der Berufungskläger sodann eingewendet, die vor Vorinstanz berücksichtigten Fr. 405.-- pro Monat seien zu hoch. Anerkannt würden monatlich Fr. 230.--. Dies sei der gleiche Betrag wie ihn der Berufungskläger für sich geltend macht. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Betriebskosten für das Auto in der Höhe von monatlich Fr. 405.-- sind (mit Ausnahme der Benzinkosten) belegt (bB 7 und 10). Der Grund, wieso die Fahrzeugkosten bei der Berufungsbeklagten höher ausfallen, liegt unter anderem darin, dass sie – im Gegensatz zum invaliden

Berufungskläger – auch

Seite 18 — 30 Verkehrssteuern zu bezahlen hat. Aus den erwähnten Belegen geht sodann hervor, dass die Ehegatten bereits vor der Trennung über zwei Fahrzeuge verfügten. Die Benützung eines Fahrzeuges gehörte demnach zum ehelichen Standard, was auch mit deren Berücksichtigung in der Eheschutzverfügung (kB 7) zum Ausdruck gebracht wurde. Zudem ist die Berufungsbeklagte heute auch krankheitsbedingt (vgl. dazu bB 18 sowie das im Berufungsverfahren edierte Arztzeugnis [act. 22./1]) auf ein Fahrzeug angewiesen. Die Fahrzeugkosten sind daher von der Vorinstanz zu Recht im von der Ehefrau geltend gemachten Umfang angerechnet worden. Im Weiteren rügt der Berufungskläger, die Vorinstanz habe die Steuerkosten zu hoch eingeschätzt. Der Berufungskläger sei vor Vorinstanz von Steuerkosten der Berufungsbeklagten von monatlich Fr. 200.-- ausgegangen. Eigene Berechnungen mit Hilfe des Berechnungsprogramms der kantonalen Steuerverwaltung hätten - bei einem Nettoeinkommen von monatlich Fr. 3'000.-- - einen Betrag für Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern von Fr. 3'267.-- ergeben, was monatlich Fr. 270.-- entsprechen würde. Tatsächlich hat die Vorinstanz bezüglich der Steuerbelastung einfach auf die Schätzung der Ehefrau abgestellt (vgl. Anträge der Ehefrau vom 31. Oktober 2007 S.7), ohne dass hierfür ein Beweis vorgelegen hätte. Aktuell dürfte diese erheblich tiefer als die Fr. 350.-- pro Monat ausfallen, da sie nebst ihrem eigenen Einkommen (samt Kinderzulagen und persönlichem Unterhaltsbeitrag) zwar auch die Kinderalimente für den Sohn C. versteuern muss, dafür aber vorderhand noch von den Kinderabzügen und dem Verheiratetentarif profitiert. Erst nach Wegfall der Kinderalimente wird die Steuerbelastung zufolge des dannzumal anwendbaren Alleinstehendentarifs ansteigen. Nachdem praxisgemäss auf die aktuellen (und noch während mehreren Jahren andauernden) Verhältnisse abzustellen ist, sind die anrechenbaren Steuern daher auf den zugestandenen Betrag von Fr. 270.-- pro Monat zu reduzieren. Was den von der Vorinstanz berücksichtigten Anteil an der ehelichen Lebenshaltung betrifft (vgl. E. 4.c), entspricht dieser sowohl vom Grundsatz her als auch in Bezug auf die Berechnung anhand des vor der Trennung verfügbaren Einkommensüberschusses der im Nachgang zu BGE 134 III 145 entwickelten Praxis des Kantonsgerichts. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass der gebührende Unterhalt bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht auf das Existenzminimum beschränkt sein kann, sondern der Unterhaltsberechtigte als Folge der durch die lebensprägende Ehe erworbenen Vertrauensposition auch nach der Scheidung Anteil am – den verfügbaren Mitteln entsprechenden – höheren Lebensstandard hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_288/2008 vom 27. August 2008 Erw. 5.4). Die Vorinstanz hat daher, wie bereits ausgeführt (vgl. E. 4.c), richtigerweise den familienrechtlichen Grundbedarf um den Anteil der

Seite 19 — 30 ehelichen Lebenshaltung erweitert. Was die Vorinstanz jedoch ausser Acht gelassen hat, ist der Umstand, dass der Anspruch auf Fortführung der letzten ehelichen Lebenshaltung beiden Ehegatten gleichermaßen zusteht und folglich auch dem Berufungskläger ein um diesen Anteil erweiterter Bedarf anzurechnen ist. Ebenfalls zuzugestehen sind dem Berufungskläger die seit Oktober 2009 geltenden höheren Grundbeträge für sich und den in seinem Haushalt lebenden Sohn B., während die übrigen Positionen der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung - abgesehen von einer geringfügigen Korrektur des Unterhaltsbeitrages für C. - von keiner Seite beanstandet wurden. Der gebührende Unterhalt der Parteien beläuft sich demnach auf Fr. 3'546.-- beziehungsweise Fr. 6'271.-- und setzt sich folgendermassen zusammen: Berufungskläger Berufungsbeklagte

Grundbetrag 1'350.00 1'000.00 Grundbetrag B. 600.00 Wohnkosten 1'198.00 630.00  
Nebenkosten 448.00 40.00 Versicherungen 32.00 32.00 Krankenkasse 240.00 269.00  
Krankenkasse B. 75.00 Betriebskosten Auto 230.00 405.00 Steuern 392.00 270.00  
Unterhaltsbeitrag für C. 806.00 Anteil eheliche Lebenshaltung 900.00 900.00 Total  
6'271.00 3'546.00 e) Was die Eigenversorgungskapazität der Berufungsbeklagten betrifft,

ist die Vorinstanz gestützt auf eine Lohnabrechnung aus dem Jahre 2007 (bB 5) von einem monatlichen Nettoeinkommen der Berufungsbeklagten von rund Fr. 2'600.-- (exklusive Kinderzulagen, aber inklusive Anteil 13. Monatlohn) aus ihrer 40%-igen Erwerbstätigkeit als S. beim P. ausgegangen. Der Berufungskläger vertritt den Standpunkt, dass die Berufungsbeklagte ihr Einkommen steigern könne. So habe letztere bei der IV sowohl eine Berufsberatung als auch eine Umschulung beantragt. Dies beweise, dass die Berufungsbeklagte in der Lage wäre, in einer weniger körperlich anstrengenden Erwerbstätigkeit ein volles Pensum – oder zumindest ein höheres Pensum – zu erfüllen und dabei ein Einkommen von mindestens netto Fr. 4'500.-- zu erzielen. Falls eine Umschulung nicht möglich sei, werde sie in jedem Fall eine zusätzliche IV-Rente im Betrag von monatlich Fr.

Seite 20 — 30 1'000.-- erhalten. Nachdem der jüngste Sohn nun auch 16 Jahre alt geworden sei und eine Lehre beginnen werde, könne der Berufungsbeklagten gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine 100%-ige Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Sie könne heute ein Einkommen von monatlich Fr. 5'200.-- erzielen und damit ihren gebührenden Bedarf vollumfänglich abdecken. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zu Recht hat die Vorinstanz mit Rücksicht auf die ärztlich attestierte chronische Autoimmunerkrankung der Berufungsbeklagten (bB 4 und 18) eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit als unzumutbar erachtet. Diese Beurteilung wird durch das im Berufungsverfahren edierte aktuelle Arztzeugnis (act. 22./1) wie auch das seit März 2008 hängige IV- Verfahren (act. 18./1 und 18./2) bestätigt. So führt Dr. med. M. in seinem Arztzeugnis vom 26. April 2010 aus, die Berufungsbeklagte leide seit dem Jahre 2006 an einer Bindegewebserkrankung (Q.), wo Autoantikörper zu Bindegewebsschädigungen, chronischen Entzündung und Schmerzen führen würden. Die chronische Entzündung führe trotz Medikation zu einem dauernden Erschöpfungszustand, weshalb die Patientin knapp in der Lage sei, eine 40%ige Stelle in der S. des R. D. zu bewältigen. Eine Ausdehnung der Arbeitsfähigkeit sei voraussichtlich auf Dauer nicht möglich. Aufgrund dieses ausführlichen Attestes des behandelnden Rheumatologen erachtet das Kantonsgericht die bleibende Erwerbsunfähigkeit der Berufungsbeklagten als ausgewiesen, und zwar nicht bloss in ihrer angestammten Tätigkeit als S., sondern auch in allfälligen Verweisungstätigkeiten, liegt doch auf der Hand, dass die ärztlicherseits beschriebenen Beschwerden auch einer (vollzeitigen) Tätigkeit im kaufmännischen Bereich entgegenstehen würden. Dass eine gesundheitlich bedingte Einschränkung in der Erwerbsfähigkeit bei lebensprägenden Ehen unabhängig von der Frage der Ehebedingtheit zu berücksichtigen ist, entspricht sodann der Praxis sowohl des Bundesgerichts (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_384/2008 vom 21. Oktober 2008 Erw. 5.2.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_288/2008 vom 27. August 2008 Erw. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 5C. 169/2006 vom 13. September 2006 Erw. 2.6) als auch des Kantonsgerichts (vgl. Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts ZK1 09 3 E. 2.c vom 27. April 2009; Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts ZK1 09 20 E. 6.a vom 7. September 2009). Für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens besteht demnach vorliegend kein Anlass. Noch völlig ungewiss ist schliesslich, ob und in welcher Höhe die Berufungsbeklagte

wegen ihrer Krankheit Leistungen der IV (und allenfalls auch der Pensionskasse) wird beziehen können. Sollten solche Leistungen dereinst zusätzlich zum derzeitigen Erwerbseinkommen ausgerichtet

Seite 21 — 30 werden und sich die wirtschaftliche Situation der Berufunbeklagten dadurch tatsächlich erheblich und dauerhaft verbessern, wäre dem auf dem Wege einer Abänderung gemäss Art. 129 Abs. 1 ZGB Rechnung zu tragen. In Anbetracht dieser gesetzlich vorgesehenen Abänderbarkeit des Unterhaltsbeitrages besteht kein Grund, bereits heute die Anrechenbarkeit allfälliger IV-Leistungen zu verfügen beziehungsweise den Unterhaltsbeitrag einer diesbezüglichen (auflösenden) Bedingung zu unterstellen (vgl. dazu Gloor/Spycher, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Basel 2006, N. 14 ff. zu Art. 126 ZGB). Erst recht nicht in Frage kommt unter diesen Umständen, der Berufunbeklagten bereits heute ein zusätzliches Renteneinkommen von Fr. 1'000.-- anzurechnen, wie dies der Berufungskläger an der Berufungsverhandlung sinngemäss ausführen liess. In Bezug auf das Erwerbseinkommen der Berufunbeklagten bleibt zu ergänzen, dass sie gemäss den im Berufungsverfahren edierten Lohnabrechnungen (act. 18./4) aktuell einen monatlichen Nettolohn von Fr. 2'372.30 (exklusive Spesen und Kinderzulagen) bezieht, so dass sie unter anteilmässiger Aufrechnung des 13. Monatslohnes (Fr. 212.40) auf ein Nettoeinkommen von Fr. 2'584.70 kommt. Der von der Vorinstanz ermittelte Betrag von Fr. 2'600.-- ist damit nicht zu beanstanden. f) Beim Berufungskläger ist die Vorinstanz von einem anrechenbaren Einkommen von monatlich Fr. 6'000.-- ausgegangen. Dieser Betrag basiert auf den für das Jahr 2008 bescheinigten Renten der Invalidenversicherung und der SUVA in Höhe von Fr. 3'529.-- beziehungsweise Fr. 1'885.60, welche zusammen 90% des versicherten Verdienstes entsprechen (kB 39). In Anlehnung an die Argumentation des klägerischen Rechtsvertreters anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, welcher allerdings irrtümlich von einer auszugleichenden Lohndifferenz von 8 % ausgegangen ist (vgl. kB 45 S. 20), hat die Vorinstanz sodann erwogen, dass die fehlenden 10 % von der Versicherung des Unfallgegners, der N., ausgeglichen würden, so dass der Ehemann insgesamt unter Einschluss der Kinderzusatzrenten ein Einkommen von rund Fr. 6'000.-- erziele. Anlässlich der Berufungsverhandlung vor der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts liess der Berufungskläger in Zusammenhang mit seinen Einkünften ausführen, er erhalte derzeit eine ganze Invalidenrente im Umfang von monatlich Fr. 2'016.-- (kB 41). Sodann bekomme er pro Kind monatlich Fr. 806.--, somit Fr. 1'612.--. Die Zusatzrente für die Berufunbeklagte sei in der Zwischenzeit weggefallen. Zusätzlich habe er eine Komplementärrente der SUVA im Betrag von Fr. 1'885.60 zu Gute (kB 39). Schliesslich sei noch die Erwerbsausfallentschädigung von jährlich Fr. 5'714.-- (monatlich Fr. 476.--)

Seite 22 — 30 hinzuzuzählen, wie sie in Zusammenhang mit der güterrechtlichen Zuordnung des von der O. erhaltenen Invaliditätskapitals berechnet worden sei. Insgesamt belaufe sich das monatliche Nettoeinkommen somit auf Fr. 5'989.--. Dieser Betrag entspricht praktisch dem von der Vorinstanz ermittelten Einkommen. Mit Bezug auf die erwähnte Erwerbsausfallentschädigung ist allerdings zu berücksichtigen, dass zufolge des Nichteintretens auf den güterrechtlichen Berufungsantrag konsequenterweise auch die Anrechnung eines Renteneinkommens aus dem Invaliditätskapital entfallen muss, wurde letzteres von der Vorinstanz doch vollumfänglich als Errungenschaft qualifiziert und damit bereits bei der der Ehefrau zu entrichtenden güterrechtlichen Ausgleichszahlung berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem Berufungskläger nur ein entsprechend reduziertes Einkommen anzurechnen wäre. Vielmehr ist der Vorinstanz darin

beizupflichten, dass auch der von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners im Rahmen der Restschadensliquidation zu ersetzende Lohnausfall zum anrechenbaren Einkommen gehört, was vom Berufungskläger im vorinstanzlichen Verfahren ja auch noch zugestanden wurde. Sein erst an der Berufungsverhandlung erhobener Einwand, dass die Entschädigung der N. Versicherung lediglich die unfall- resp. behinderungsbedingten Mehrkosten decke und daher nicht als relevantes Erwerbseinkommen zu betrachten sei, steht demnach in Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen vor Vorinstanz. Im Übrigen hat auch die Vorinstanz berücksichtigt, dass mit den bisherigen Leistungen der N., welche in den Jahren 2006 und 2007 in Form von zwei Akontozahlungen in Höhe von Fr. 50'000.-- ausgerichtet wurden (kB 42), nicht allein der Lohnausfall ausgeglichen wurde, sondern darin zu einem grossen Teil auch zusätzliche Schadenspositionen enthalten waren. Diese hat sie dem Berufungskläger genauso wenig als Einkommen angerechnet wie die nachweislich von der SUVA ausgerichtete Hilflösenentschädigung in Höhe von monatlich Fr. 1'172.-- (kB 38). Soweit die Berufungsbeklagte in diesem Zusammenhang geltend macht, dass zumindest der von der N. bezahlte Wohnbeitrag von monatlich Fr. 750.-- hätte berücksichtigt werden müssen, ist ihr entgegenzuhalten, dass auch dieser Wohnbeitrag, der im Übrigen lediglich für das Jahr 2004 belegt ist (bB 1) und gemäss den Angaben des Berufungsklägers im Rahmen der richterlichen Befragung an der Berufungsverhandlung seit rund zwei Jahren nicht mehr ausgerichtet wird, dem Ersatz von Mehrkosten gedient haben muss, andernfalls gar keine Ersatzpflicht seitens der Haftpflichtversicherung bestanden hätte. Für die von der Berufungsbeklagten verlangte Aufrechnung eines Wohnbeitrages bleibt daher kein Raum. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist schliesslich auch kein Zusatzverdienst des Berufungsklägers mit dem Betrieb einer Internetbörse zu

Seite 23 — 30 berücksichtigen. Wie der Berufungskläger anlässlich der mündlichen Verhandlung versichert hat, kann er aus gesundheitlichen Gründen keinen Zusatztätigkeiten mehr nachgehen. Diese Darstellung deckt sich mit dem von der Vorinstanz festgestellten Beweisergebnis (vgl. Urteil S. 10 f.). Zusammenfassend ist die Vorinstanz daher zu Recht von einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 6'000.-- ausgegangen. Anzumerken bleibt, dass das Einkommen des Berufungsklägers durch den Wegfall der Kinderrenten der IV keine Reduktion erfahren wird, da die Einbusse bei der IV – gleich wie beim Wegfall der Zusatzrente für die Berufungsbeklagte – vollständig durch eine Erhöhung der Komplementärrente der SUVA kompensiert werden wird (kB 13). Dasselbe gilt bei einer allfälligen Reduktion der IV-Renten im Zuge der Neuberechnung, welche nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe zufolge des gesetzlich vorgesehenen Einkommenssplittings (Art. 29quinquies Abs. 3 AHVG) von Amtes wegen vorgenommen wird (kB 12). g) Wie bereits dargelegt, ist beim gebührenden Unterhalt des Berufungsklägers der Unterhaltsbeitrag für den jüngeren Sohn C. (in Höhe der für diesen ausgerichteten Kinderzusatzrente der IV) wie auch der Bedarf (Grundbetrag, Krankenkasse) für den bei ihm lebenden Sohn B. eingerechnet worden. Letzteres trägt der Tatsache Rechnung, dass der Berufungskläger gemäss vorinstanzlichem Urteil (vgl. dazu Erw. 6d) - wie übrigens von den Parteien übereinstimmend beantragt (vgl. kB 45 S. 2 und 5 f. sowie bB 22 S. 2) - unter Vorbehalt der von der Berufungsbeklagten weiterzuleitenden Kinderzulagen alleine für den Unterhalt des älteren Sohnes aufzukommen hat. Daran hat der Umstand, dass B. am 17. März 2010 mündig geworden ist, nur wenig geändert, da sich B. noch in beruflicher Erstausbildung befindet und nach wie vor auf Unterhaltsleistungen seines Vaters angewiesen ist. Einzuräumen ist, dass der Anspruch auf Mündigenunterhalt

im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB im Streitfall wohl hinter dem nahehelichen Unterhalt zurückstehen müsste (vgl. Urs Gloor/Annette Spycher, in Basler Kommentar, ZGB I, 3. Aufl., Basel 2006, N 16 zu Art. 125 ZGB; Ingeborg Schwenzer, in FamKomm Scheidung, Bern 2005, N. 28 zu Art. 126 ZGB). Seitens der Berufungsbeklagten ist indessen unbestritten geblieben, dass der Unterhalt von B. grundsätzlich weiterhin vom Vater zu bestreiten ist und folglich sein Bedarf entsprechend zu erweitern ist. Geltend gemacht hat sie einzig, dass in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sei, dass B. während seiner Informatikerlehre bereits ein eigenes Einkommen erziele, mit welchem er an seinen Unterhalt beizutragen habe. Dieser Einwand erweist sich als berechtigt. Gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB sind die Eltern nämlich in dem

Seite 24 — 30 Masse von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Vom mündigen Kind kann daher verlangt werden, dass es seinen Lohn nötigenfalls vollumfänglich zur Deckung seines Unterhalts einsetzt (vgl. Schwenzer, a.a.O., N. 53 zu Art. 285). Vorliegend hat der Berufungskläger bei der Befragung durch die Vorsitzende der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts zugestanden, dass der Sohn B. im ersten Lehrjahr monatlich Fr. 470.-- (netto) verdient. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass während der Lehrzeit erfahrungsgemäss gewisse Schul- und Berufskosten anfallen, welche in der vorstehenden Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt sind und von B. vorab aus seinem Lehrlingslohn zu bezahlen sind, erscheint es dem Gericht daher als gerechtfertigt, dem Berufungskläger einen Betrag von Fr. 250.-- als dem Sohn zumutbarer Beitrag an Kost und Logis anzurechnen. Dass er gemäss seinen eigenen Angaben bis anhin auf einen solchen Beitrag verzichtet hat, muss sich die Berufungsbeklagte nicht entgegenhalten lassen. Das anrechenbare Einkommen des Berufungsklägers erhöht sich dementsprechend auf monatlich Fr. 6'250.--. h) Eine Gegenüberstellung von Leistungsfähigkeit und gebührendem Unterhalt ergibt, dass die Berufungsbeklagte eine Unterdeckung von rund Fr. 950.-- (Fr. 2'600.-- minus Fr. 3'546.--) aufweist, während der Berufungskläger seinen gebührenden Unterhalt von Fr. 6'271.-- mit dem Einkommen von Fr. 6'250.-- knapp decken kann. Für eine vollständige Deckung des gebührenden Unterhalts beider Ehegatten reichen die vorhandenen Mittel demnach – zumindest bis zum Wegfall der Unterhaltspflicht gegenüber den beiden Söhnen – nicht aus. Wie der Berufungskläger in seinem Eventualstandpunkt zu Recht geltend gemacht hat (vgl. Plädoyer RA Reich S. 18 f.), ist den Parteien daher gleichermassen eine Einschränkung in ihrer Lebenshaltung zuzumuten. Es rechtfertigt sich daher, den vom Berufungskläger zu leistenden nahehelichen Unterhaltsbeitrag für eine erste Phase auf rund Fr. 450.-- festzulegen. Damit steht beiden Parteien ein ungefähr gleich hoher Überschuss zur Verfügung. So kommt die Berufungsbeklagte zusammen mit ihrem eigenen Lohn auf ein Einkommen von Fr. 3'050.-- bei einem Grundbedarf (ohne Anteil eheliche Lebenshaltung) von Fr. 2'646.--, während dem Berufungskläger ein Einkommen von Fr. 5'800.-- bei einem Grundbedarf von Fr. 5'371.-- (inklusive Kindesunterhalt) verbleibt. Mittelfristig wird sodann nicht bloss die Unterhaltspflicht für B., sondern auch jene für den heute 16-jährigen Sohn C. wegfallen. Wie den Aussagen der Parteien anlässlich der mündlichen Verhandlung entnommen werden kann, beginnt C. im August 2010 eine 3-jährige Lehre. Dessen Lehrabschluss wird daher voraussichtlich gerade mit demjenigen

Seite 25 — 30 seines Bruders zusammenfallen. Mit dem Wegfall der Unterhaltspflicht für die beiden Söhne wird sich die Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers insofern

verbessern, als sich sein Bedarf im Umfang des Kindesunterhalts vermindert, während sein Einkommen – wie bereits ausgeführt – durch den Wegfall der Kinderrenten der IV keine Reduktion erfahren wird (vgl. Erw. 4f am Ende). Ab diesem Zeitpunkt wird er somit über ausreichend Mittel verfügen, um der Berufungsbeklagten einen zur Deckung ihres gebührenden Unterhalts erforderlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 950.-- bezahlen zu können, ohne dass sein eigener gebührender Unterhalt beeinträchtigt wird. Für eine zweite Phase ist der Berufungsbeklagten daher ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 950.-- zuzusprechen. Anzumerken bleibt, dass einer solchen Erhöhung in Anbetracht des im vorinstanzlichen Urteil ausdrücklich angebrachten Vorbehalts auch aus prozessualer Sicht nichts im Wege steht. So trifft es zwar zu, dass das vorinstanzliche Urteil nur vom Berufungskläger angefochten worden ist und von der Berufungsbeklagten keine Erhöhung des vorinstanzlich festgesetzten Unterhaltsbeitrages beantragt worden ist. Nachdem die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufungsklägers, von welcher die Vorinstanz das Recht der Berufungsbeklagten auf eine Erhöhung der Rente abhängig gemacht hat, als Folge des Wegfalls der Unterhaltspflicht für die beiden Söhne aber bereits heute feststeht, würde es prozessökonomisch wenig Sinn machen, die Erhöhung im vorliegenden Verfahren auf den von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsbeitrag von Fr. 850.-- zu beschränken und die Berufungsbeklagte für den bereits vorinstanzlich festgestellten Fehlbetrag auf ein Abänderungsverfahren zu verweisen. Dazu kommt, dass der Berufungsbeklagten insgesamt nicht mehr zugesprochen wird, steht doch der für die zweite Phase angeordneten Erhöhung um monatlich Fr. 100.-- die Reduktion des Unterhaltsbeitrages um monatlich Fr. 400.-- während voraussichtlich rund drei Jahren gegenüber. i) Der Berufungskläger spricht sich in seinem Eventualantrag schliesslich dafür aus, die Unterhaltspflicht bis zu seinem Eintritt ins Pensionsalter zu begrenzen, zumal er dazumal keine IV-Rente mehr beziehen, sondern eine AHV-Rente erhalten werde. Es sei auch zu berücksichtigen, dass seine Pflegebedürftigkeit aufgrund der Tetraplegie mit zunehmendem Alter grösser werde und er einen bedeutend höheren Notbedarf aufweisen werde, weshalb er gar nicht in der Lage sein werde, über das Erreichen seines AHV-Alters hinaus, einen nachehelichen Unterhalt zu entrichten. Die Vorinstanz hat die nacheheliche Unterhaltspflicht bis zum Eintritt der Berufungsbeklagten ins ordentliche AHV-Alter

Seite 26 — 30 befristet mit der Begründung, die Ehefrau habe mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen, weshalb sie nur Teilzeit arbeiten könne und es unwahrscheinlich sei, dass sie einer besser bezahlten Arbeit werde nachgehen können. Mit einer Steigerung der Eigenversorgungskapazität könne demnach nicht gerechnet werden. Komme hinzu, dass der Berufungskläger seine Lebenshaltung durch Leistung eines nachehelichen Unterhaltsbeitrages in Höhe von Fr. 850.-- nicht wesentlich einschränken müsse, weshalb ihm eine langfristige Unterhaltspflicht bis zum Eintritt der Ehefrau ins ordentliche Rentenalter zugemutet werden könne. Die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts teilt diese Ansicht, gilt es doch zu berücksichtigen, dass die Berufungsbeklagte aufgrund der gesundheitlichen Probleme ihre Eigenversorgungskapazität künftig nicht wird steigern können und damit auch kaum in der Lage sein wird, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen. Sodann gilt es zu beachten, dass die Berufungsbeklagte lediglich rund ein Jahr jünger als der Berufungskläger ist und deshalb die Unterhaltspflicht fast gleichzeitig mit dem Erreichen seines AHV-Alters enden wird. Was die auf den genannten Zeitpunkt geltend gemachte Reduktion seines Renteneinkommens anbelangt, ist ihm entgegenzuhalten, dass mit der Ablösung der IV-Rente durch eine Altersrente der AHV keine Einkommenseinbusse verbunden sein wird, da die Altersrente gemäss Art. 33bis

AHVG mindestens die Höhe der IV-Rente erreichen wird und ihm überdies ein lebenslänglicher Anspruch auf die Komplementärrente der SUVA zusteht (Art. 19 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 UVV). Mit Bezug auf seine Einkommenssituation ist somit kein Grund für eine Befristung seiner Unterhaltspflicht auf den Zeitpunkt seines Eintritts ins AHV-Alter ersichtlich. Im Übrigen ist der Berufungskläger darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 129 Abs. 1 ZPO eine Herabsetzung des nahehelichen Unterhalts möglich sein wird, falls seine Verhältnisse sich wegen der zunehmenden Pflegebedürftigkeit im Alter tatsächlich erheblich und dauernd verschlechtern sollten. Einer Berücksichtigung dieses zusätzlichen Pflegeaufwandes bereits im heutigen Zeitpunkt steht dagegen bereits dessen fehlende Substanziierung entgegen. j) Im Resultat ist die Berufung teilweise gutzuheissen und die Ziffer 8 des Dispositivs des angefochtenen Urteils aufzuheben. X. ist zu verpflichten, an den Unterhalt von Y. ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Wegfall der Unterhaltspflicht für die beiden Söhne B. und C. einen im Voraus zahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 450.-- zu bezahlen. Danach ist X. zu verpflichten, Y. bis zu ihrem Eintritt ins ordentliche AHV-Alter einen im Voraus zahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 950.-- zu leisten.

Seite 27 — 30

#### **E. 5**

Mit der Berufungserklärung hat X. auch die Aufhebung der von der Vorinstanz angeordneten Indexierung des nahehelichen Unterhaltsbeitrages (Ziffer 9 des Urteilsdispositivs) beantragen lassen. An der Berufungsverhandlung hat sich sein Rechtsvertreter zu dieser Frage allerdings nicht mehr geäussert. Mangels einer substantiierten und sachbezogenen Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz, die im Übrigen im Einklang mit der entsprechenden Praxis des Kantonsgerichts stehen, ist daher auch in diesem Punkt auf die Berufung nicht einzutreten. Aufgrund der Dauer des Berufungsverfahrens erscheint es dagegen angezeigt, die Indexklausel in Bezug auf den massgeblichen Indexstand und den Zeitpunkt der ersten Anpassung von Amtes wegen neu zu fassen. Entsprechend ist auch Ziffer 9 des Dispositivs des angefochtenen Urteils aufzuheben und durch die neu formulierte Indexklausel zu ersetzen.

#### **E. 6**

Nach Art. 122 ZPO wird der in einem zivilrechtlichen Verfahren unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Die unterliegende Partei wird zudem in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden. Diese für das erstinstanzliche Verfahren stipulierten Grundsätze für die Kostenverteilung gelten aufgrund des Verweises von Art. 223 ZPO auch im Berufungsverfahren. a) Die Vorinstanz hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit der Überlegung, dass im Scheidungspunkt sowie bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge, des Besuchsrechts, des Vorsorgeausgleichs und des Kinderunterhalts weitgehend übereinstimmende Anträge vorlagen, während in Bezug auf den nahehelichen Unterhalt und das Güterrecht beide Parteien nur teilweise durchgedrungen sind, halbiert beziehungsweise wettgeschlagen (vgl.

Urteil Erw. 11 S. 46). Dies ist nicht zu beanstanden. Die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts hat nur eine geringfügige Korrektur des vorinstanzlichen Urteils vorgenommen, indem X. verpflichtet wird, an den Unterhalt von Y. ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Wegfall der Unterhaltspflicht für die beiden Söhne B. und C. einen im Voraus zahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 450.-- zu bezahlen. Danach wird X. verpflichtet, Y. bis zu ihrem Eintritt ins ordentliche AHV-Alter einen im Voraus zahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 950.-- zu leisten. Im Güterrecht bleibt es bei der von der Vorinstanz

Seite 28 — 30 festgelegten Ausgleichszahlung von Fr. 104'565.50. Somit rechtfertigt es sich nicht, eine Änderung in Bezug auf die vor-instanzliche Verteilung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten vorzunehmen. b) X. beantragte mit der Berufung die vollumfängliche Aufhebung seiner Pflicht zur Leistung von nahehelichem Unterhalt sowie die Herabsetzung seiner Verpflichtung zur Bezahlung von Fr. 104'565.50 aus Güterrecht auf Fr. 73'036.--. Dabei ist der Berufungskläger im Güterrecht vollständig und beim nahehelichen Unterhalt überwiegend unterlegen, indem der Unterhalt lediglich für die Dauer von rund drei Jahren auf Fr. 450.-- reduziert worden ist. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 1/6 Y. und zu 5/6 X. aufzuerlegen. Im gleichen Verhältnis wie die Verfahrenskosten sind für das Weiterzugsverfahren vor der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts auch die Umtriebsentschädigungen festzulegen (vgl. Art. 223 ZPO in Verbindung mit Art. 122 Abs. 2 ZPO). Die von Rechtsanwältin Mazzetta eingereichte Honorarnote von Fr. 4'364.80 erscheint dabei angesichts des vorliegend gebotenen Aufwands als angemessen. Nach Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche hat X. Y. demnach mit Fr. 2'910.-- (inklusive Mehrwertsteuer) ausseramtlich zu entschädigen.

Seite 29 — 30 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.